



**SÜDPFALZDOCS - NETZWERK JUNGER HAUSÄRZTE E.V.**

*Geschäftsstelle: Madenburgstraße 13 - 76870 Kandel - 0151/67402398  
kontakt@suedpfalzdocs.de - www.suedpfalzdocs.de*

# **Vereinsatzung vom 15. Mai 2019**

**mit Ergänzung und Änderung §14 am 08.07.2019**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.“<sup>1</sup>
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kandel.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kandel als gemeinnütziger Verein eingetragen werden.
- (5) Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

## **§2 Zielsetzung**

- (1) Die Ziele des Vereins sind:
  - Lösungen anzubieten, um den Hausärztemangel in der (Süd-)Pfalz abzumildern und vorzubeugen,
  - durch das Netzwerk als eine Initiative von jungen Hausärzten eine qualitativ hochwertige Allgemein- und Familienmedizin in der (Süd-)Pfalz zu bewahren und zu stärken und dadurch einen Beitrag zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Menschen in der Zukunft in der Region zu leisten,
  - die Zusammenführung, Vernetzung und Förderung von jungen Hausärzten sowie allgemeinmedizinischen Weiterbildungsassistenten in der und für die Region Pfalz mit dem Schwerpunkt Südpfalz, wobei eine starre geographische Grenzziehung nicht beabsichtigt ist,
  - den Nachwuchs der Allgemein- und Familienmedizin in der (Süd-)Pfalz möglichst schon im Stadium der allgemeinmedizinischen Weiterbildungsassistenten zu fördern. Der Verein soll die jungen Allgemeinmediziner in ihrer Ausbildung hin zum Hausarzt und in den ersten Jahren ihrer Berufstätigkeit als Ansprechpartner in der (Süd-)Pfalz zur Seite stehen und begleiten,
  - Informationen rund um die Allgemein- und Familienmedizin in Rheinland-Pfalz, insbesondere der (Süd-)Pfalz, zu bündeln und jungen Ärzten weiterzugeben, wobei der Erfahrungsaustausch durch regelmäßige Treffen, Stammtische und Fortbildungen, auch zusammen mit den erfahrenen Kollegen, im Vordergrund stehen soll,
  - sich gemeinsam für einen reibungslosen Übergang der Weiterbildungszeit Allgemeinmedizin über die Facharztprüfung hin zur Anstellung als Facharzt bzw. Beginn als niedergelassener Hausarzt einzusetzen,
  - als direktes Werkzeug gegen den Hausärztemangel eine Plattform mit Informationen zu Kooperationspartnern, Praxispartnern, Angestellten, Praxisnachfolgern etc. in Form einer Homepage mit einer „Hausarzt-Stellenbörse (Süd-)Pfalz“ anzubieten,
  - junge und erfahrene hausärztlich tätige Kollegen zusammenzubringen und miteinander zu vernetzen, um zu kooperieren und voneinander zu lernen,
  - einen ambulanten Weiterbildungsverbund mit anderen fachärztlichen Kollegen zur Verbesserung der ambulanten Ausbildung der allgemeinmedizinischen Weiterbildungsassistenten zu gründen,
  - ein Mentoringprogramm durch erfahrene Kollegen zur Schulung der jungen Hausärzte hinsichtlich Praxisabgabe, -übernahme, -gründung und -finanzierung anzubieten und zu koordinieren,
  - die Öffentlichkeit durch gezielte und gut recherchierte Pressearbeit für das Thema Hausärztemangel in der (Süd-)Pfalz zu sensibilisieren und durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Politik und Landesvertretern gemeinsam nach Lösungen diesbezüglich zu suchen,

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Satzung überwiegend das generische Maskulinum. Dies impliziert immer beide Formen, schließt also die weibliche Form mit ein.

- und insgesamt die Attraktivität der Hausarztmedizin in der (Süd-)Pfalz zu steigern.
- (2) Diese Aufgaben erfüllt der **„SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.“**, indem seine Mitglieder bzw. der Verein
- mindestens einmal im Quartal ein Treffen durchführt, um ein Forum zum gegenseitigen Austausch und zur Diskussion von Problemlösungen in der Hausarztpraxis, der Allgemein- und Familienmedizin und neuer Initiativen zu bieten,
  - als von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz anerkannter Qualitätszirkel medizinische, praxisführungsrelevante, medizinrechtliche und betriebswirtschaftlich relevante Fortbildungen anbieten, die von Pharmafirmen unabhängig sind,
  - Tagungen auch in Zusammenarbeit mit der Politik und Landespolitik initiiert und mitgestaltet,
  - Informationen rund um die Allgemein- und Familienmedizin in der (Süd-)Pfalz bündelt, z.B. zur Vorbereitung und Durchführung der Facharztprüfung Allgemeinmedizin und für die Arbeit als angestellter und selbstständig tätiger Hausarzt, als Zusammenfassung qualitativ hochwertiger Fortbildungen oder zur Übersicht der Angebote z.B. des Gesundheitsministeriums, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin, der Jungen Allgemeinmedizin Deutschland, des Hausärzteverbandes oder des Marburger Bundes,
  - bessere Modelle zur Etablierung von Anstellungsverhältnissen und Kooperationsmodellen in der Hausarztmedizin erarbeitet und hierzu Vorschläge für Übergangsmodelle bei der Praxisübergabe macht,
  - die Zusammenarbeit und den Austausch mit erfahrenen Hausärzten und anderen Fachärzten in der (Süd-)Pfalz fördert,
  - mit standes- und berufspolitischen Organisationen wie dem Deutschen Hausärzteverband, den Lehrstühlen für Allgemeinmedizin der Deutschen Hochschulen, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landes- und Bezirksärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin, der Jungen Allgemeinmedizin Deutschland, der Kreisärzteschaft Germersheim und Südliche Weinstraße/Landau, den Landkreisen, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden sowie dem Gesundheitsministerium zusammenarbeitet und sich austauscht, dabei jedoch eigenständig und unabhängig handelt,
  - mit der Vereinsarbeit berufspolitisches, gesellschaftliches Engagement und gesundheitspolitische Verantwortung zeigen.
- (3) Der **„SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.“** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Absichten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von §3.

### § 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlich anfallenden Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§670 BGB). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten sowie Kopier- und Druckkosten.

Der Anspruch auf Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Vom Verein eingeladenen Referenten für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen des Vereins können die Reisekosten der Hin- und Rückfahrt (PKW oder Bahn) erstattet werden.

## § 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 Mitgliedschaft

(1) Der „**SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.**“ hat

- ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder und
- Ehrenmitglieder

Dabei können nur natürliche Personen ordentliche oder Ehren-Mitglieder sein. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(2) Ordentliche Mitglieder sollen Weiterbildungsassistenten der Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte mit dem Berufsziel Allgemeinmedizin sowie Hausärzte sein, die nicht länger als 15 Jahre niedergelassen oder angestellt tätig sind. Die Aufnahme als ordentliches „**SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.**“-Mitglied erfolgt durch Bestätigung des Vorstandes und kann durch diesen auch abgelehnt werden. Eine weitere Voraussetzung der Aufnahme ist eine ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung erklärt sich das Mitglied mit der Vereinssatzung und dem Datenschutz des Vereins einverstanden.

(3) Fördermitglieder sind

- Nicht ordentliche Mitglieder, die den Verein ideell oder materiell durch z.B. Werbemaßnahmen, Vorträge und Spenden unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein Vetorecht.

(4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um die Allgemeinmedizin oder um den „**SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.**“ verdient gemacht haben. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf schriftlichen Vorschlag von mindestens drei ordentlichen „**SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.**“-Mitgliedern durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Für Ehrenmitglieder gilt auch Absatz (3).

## §6 Austritt

Der Austritt aus dem „SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.“ erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

## **§7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem „SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.“ ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere wenn sein Verhalten sich gegen die gemeinnützigen Interessen des Vereins richtet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

## **§8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Förder- und Ehrenmitgliedern. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, und zwar schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der betreffenden Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte können auch noch bis zu 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung das erste Mal an die Mitglieder verschickt oder geändert werden.
- (4) Wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, so hat der Vorstand diese binnen sechs Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder des Stellvertreters.
- (6) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, und zwar hat jedes erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine schriftliche Stimmübertragung auf andere ordentliche Mitglieder ist grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand mit einer Frist von 15 Minuten erneut ein. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Beschlussunfähigkeit in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Frist von 15 Minuten zu einer weiteren Mitgliederversammlung

eingeladen werden kann, für die keine Mindestanwesenheitszahl gilt. Die § 7, 14 und 15 bleiben davon unberührt.

- (8) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit des Vereins,
  - Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder,
  - Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes,
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen, Förder- und Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Entlastung des Vorstandes.
- (10) Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.

## **§10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden und
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Beide müssen zwingend ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt jeweils zwei Jahre. Der Verein wird nach § 26 des BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (3) Steuerrechtliche Pflichten, z.B. die finanzielle Buchführung, können vom Vorstand übernommen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstandsvorsitzende eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vornehmen lassen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Vorstand haftet nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
- (7) Der Vorstand übernimmt auch die Funktion des Datenschutzbeauftragten, er kann diese Aufgabe auch delegieren und dafür ein ordentliches Mitglied ernennen.
- (8) Der Vorstand wird beauftragt, die Vereinsgeschäfte zu führen, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen des Vereins einzuberufen und die Korrespondenz des Vereins zu führen, was auch mithilfe von Emails erfolgen kann. Weiterhin wird er mit der Aufgabe betraut, die Pflege und die inhaltliche Ausgestaltung der Vereins-Homepage [www.suedpfalzdocs.de](http://www.suedpfalzdocs.de) unter Berücksichtigung der Meinungen und Vorschläge der ordentlichen Vereinsmitglieder zu übernehmen. Diese Aufgaben kann der Vorstand auch an ordentliche Mitglieder ohne Abstimmung delegieren, muss dann jedoch diese Arbeit regelmäßig überprüfen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Der „SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.“ kann durch seinen Vorstand eine Geschäftsführung einsetzen.

## **§12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen, die sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben können.

## **§13 Rechnungsprüfung**

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung haben der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter die Aufgabe, als gegenseitige Rechnungsprüfer zu fungieren, die vor der Mitgliederversammlung alle im Jahr aufgetretenen Rechnungen und finanziellen Verpflichtungen prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

## **§14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Weiterbildung allgemeinmedizinischer Weiterbildungsassistenten.

## **§15 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angezeigt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und

bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der 1. Mitgliederversammlung am 15.05.2019 in Klingenstein auf der Burg Landeck von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern des „SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.“ einstimmig angenommen.

## **§17 Vereins-Korrespondenz, Mitgliedsbeiträge und Sonstiges**

- (1) Die offizielle Korrespondenz im Namen des Vereins darf nur der Vorstand vornehmen bzw. die ordentlichen Mitglieder nur im Auftrag des Vereins, nachdem beabsichtigte Schreiben der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand ausdrücklich schriftlich nach Vorlage abgesegnet und gegengezeichnet worden sind. Das Gleiche gilt für jede Art von journalistischer Arbeit, Zeitungs- oder Internet-/Blogartikel, Interviews oder andere Schreiben an die Öffentlichkeit. Diese dürfen nur nach Gegenzeichnung des Vorstandes erfolgen.
- (2) Werbung für den Verein dürfen alle Mitglieder mündlich und/oder mithilfe der vom Verein gedruckten Flyer und Poster machen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen von Vereinsmitgliedern hat der Vorstand über einen Vereinsausschluss des betreffenden Mitglieds / der betreffenden Mitglieder zu entscheiden und der Mitgliederversammlung zu empfehlen. Ansonsten gilt §7.
- (4) Der Verein soll ausdrücklich nicht der Organisation von berufspolitischem Widerstand dienen (z.B. gegen die Kassenärztliche Vereinigung, Ärztekammer etc.).
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.08. jeden Jahres fällig. Er beträgt bei ordentlichen Vereinsmitgliedern für den Verein mindestens 20 (zwanzig) Euro jährlich und wird jährlich fällig. Förder- und Ehrenmitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 50 (fünfzig) Euro jährlich zu entrichten.
- (6) Stellenangebote können sowohl von Mitgliedern als auch von Dritten eingereicht werden. Diese werden erst nach Eingang des unterschriebenen entsprechenden Einverständnisformulars der Datenveröffentlichung und nur nach Zustimmung des Vorstandes auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Stellenangebote ist für alle Mitglieder und Dritte kostenpflichtig, d.h. der Verein verlangt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Kostenbeitrag von 20 (zwanzig) Euro pro Stellenanzeige pro Jahr, von allen nicht ordentlichen Mitgliedern einen Beitrag von 40 (vierzig) Euro pro Stellenanzeige pro Jahr und von allen Dritten 50 (fünfzig) Euro pro Stellenanzeige pro Jahr.
- (7) Die für die Vereinsarbeit anfallenden Kosten und die Veranstaltungen des Vereins finanzieren sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder, allgemeinen Spenden und unterstützenden Mandaten (Sponsoring). Spenden und Sponsoringangebote können vom Vorstand abgewiesen werden, wenn sie z.B. die Unabhängigkeit des Vereins gefährden.
- (8) Der Verein kann Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim jeweiligen Finanzamt ausstellen.



- (9) Die Daten der Vereinsmitglieder werden nicht an Dritte weitergegeben, außer die Weitergabe erfolgt mit ausdrücklichem Einverständnis des Mitglieds. Emails werden als Blindkopie versendet. Der Datenschutz der persönlichen Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Adresse, Emailadresse, Praxisname) wird beachtet. Die Datenschutzerklärung wird dem Vereinsmitglied bei der Beitrittserklärung zur Unterschrift vorgelegt.

## **§18 Vereinsgründung und Regelung zur Eintragung des Vereins**

- (1) Die Gründungsvereinssatzung muss einstimmig beschlossen werden. Sie muss von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden, die damit gleichzeitig ihren Beitritt in den Verein erklären.
- (2) Das Protokoll der Gründungsvereinssitzung wird von einem Gründungsmitglied verfasst, dieser Protokollant wird mit einfacher Mehrheit von den Gründungsmitgliedern ernannt. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet werden.
- (3) **„SüdpfalzDOCs - Netzwerk junger Hausärzte e.V.“** wird beim Amtsgericht Kandel als gemeinnütziger Verein eingetragen werden.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 15.05.2019 und durch Beschluss des Vorstandes vom 08.07.2019 in §14 geändert.

Kandel, 15.08.2019